

Aussteller-Reglement RHEMA

1 Zulassung

1.1 Zugelassen werden Einzel- und Kollektiv-Aussteller, deren Ausstellungsprogramm in den Rahmen der Veranstaltung passt. Die Messeleitung entscheidet nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen alleine und endgültig über die Zulassung der Firma, Organisation und Ausstellungs-Objekte.

1.2 Zulassungsgesuche können ohne Begründung verweigert werden.

1.3 Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten erheben.

2 Anmeldung und Zustandekommen des Vertrages

2.1 Die Rheintal Messe und Event AG (nachfolgend auch Veranstalterin, RHEMA Rheintalmesse oder RHEMA genannt) vermietet für die Dauer der jeweiligen Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, dieses Reglement zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

2.2 Die Anmeldung hat mit offiziellem Formular (Ausstellervertrag) innert der festgesetzten Anmeldefrist zu erfolgen. Bei verspäteter Anmeldung kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

2.3 Ungeachtet vom Zeitpunkt der Anmeldung ist eine Akontozahlung von 25 % der Standrechnung, mindestens jedoch CHF 600.-, fällig. Diese wird an die Standkosten angerechnet.

2.4 Der Vertrag ist erst zu Stande gekommen, wenn die Messeleitung den Erhalt der Anmeldung bestätigt hat. Alle Preise sind exkl. MwSt. Anmeldungen nach dem 31. Dezember sind nur nach Absprache mit der Messeleitung möglich.

2.5 Von jedem Aussteller wird unabhängig von der Standgrösse für die allgemeine Reinigung des Messegeländes, für die Entsorgung während dem Messebetrieb (ein 110 Liter Sack pro Tag und Stand), die Heizung/Lüftung der Hallen, den technischen Pikettdienst, den Eintrag im Ausstellerverzeichnis (Messezeitung & Website des Veranstalters) und weitere allgemeine Kosten ein Pauschalbetrag von CHF 450.- erhoben.

2.6 Die Aufnahme von Untermietern wie die teilweise oder gänzliche Abtretung von Standflächen an einen weiteren Aussteller bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Die Mitaussteller haben dafür die Grundgebühr von jeweils CHF 450.- auch zu entrichten. Als Untermieter gelten auch Firmentafeln von anderen Betrieben.

2.7 Der Ausstellervertrag ist jährlich neu abzuschliessen. Die ein oder mehrmalige Zulassung begründet keinen Anspruch auf Zulassungen und gleiche Platzzuteilungen für Ausstellungen der folgenden Jahre.

3 Zeitpunkt, Dauer, Öffnungszeiten

3.1 Der Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung werden durch die Messeleitung festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht.

3.2 Die Aussteller sind verpflichtet, während der ganzen Öffnungszeiten ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient zu halten.

3.3 Die Aussteller, die sich mit Ausstellerkarten ausweisen können, sind eine Stunde vor der täglichen Messeöffnung und abends bis eine halbe Stunde nach Schliessung der Ausstellung berechtigt, sich bei ihren Ständen aufzuhalten.

3.4 Der Transport von Waren in und aus den Ausstellungshallen ist während den offiziellen Öffnungszeiten untersagt. Die Warenanlieferung kann täglich eine Stunde vor Öffnung der Ausstellung erfolgen.

4 Platzzuteilung

4.1 Die Zuteilung der Stände wird allein und endgültig durch die Messeleitung vorgenommen.

4.2 Die Messeleitung haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugewiesenen Standes ergeben könnten.

4.3 Es besteht weder ein Anspruch auf Zuteilung eines an einer früheren Ausstellung inne gehaltenen Platzes noch wird Konkurrenzausschluss gewährt.

4.4 Die Messeleitung ist bestrebt, die auf dem Ausstellervertrag gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen eine angemessene Mehr- oder Minderzuteilung von bis zu 10 % der Standfläche vorzunehmen. Änderungen bei der Anzahl Quadratmeter und/oder der Standform können vorkommen und müssen akzeptiert werden.

4.5 Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Messeleitung schriftlich einzureichen. Der endgültige Entscheid ist jedoch der Messeleitung vorbehalten.

4.6 Verzichtet ein Aussteller auf Grund der Platzierung auf eine Teilnahme, so gelten die Rücktrittsbestimmungen (Ziffer 6) dieses Reglements.

5 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

5.1 Die Akontorechnung wird dem Aussteller nach der Prüfung der Anmeldung durch die Messeleitung zugestellt und ist sofort nach Erhalt zu zahlen.

5.2 Die Standrechnung wird dem Aussteller mit der Platzzuteilung zugestellt. Die Standrechnung ist, ohne jeglichen Abzug, innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Bestellte Extraleistungen wie Wasser, Stromanschlüsse etc. sind Bestandteil der Standrechnung.

5.3 Sollten kurzfristig zusätzliche oder andere Anschlüsse als bestellt gebraucht werden, so werden diese mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

5.4 Nach Versand der Standrechnung bestellte und bezogene Leistungen werden mittels Schlussrechnung nach der Ausstellung in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen netto zahlbar.

5.5 Es steht der Messeleitung frei, die Kosten für Installationen, Eintragungen in der offiziellen Messezeitung, Inserate usw. direkt durch die entsprechenden Unternehmungen wie Energie- oder Telefonunternehmungen, Zeitungen, Druckereien etc. in Rechnung zu stellen.

5.6 Per Fälligkeitsdatum offene Forderungen werden mit einem Verzugszins von 7 % p.a. belegt.

6 Rücktrittsrecht, Ausschluss durch Messeleitung

6.1 Dem Aussteller steht das Recht zu, bis zum Versand der Akontorechnung schriftlich auf eine Teilnahme zu verzichten, ohne dass ihm daraus Kosten entstehen.

6.2 Bei einer Abmeldung nach Versand der Akontorechnung und mehr als 60 Tage vor der Messe muss nur die Akontorechnung beglichen werden.

6.3 Verzichtet ein Aussteller in den 60 Tagen vor Ausstellungseröffnung auf die Teilnahme, so ist die gesamte Standrechnung geschuldet.

6.4 Die Kosten für abbestellte Leistungen werden, falls diese schon bestellt, bzw. erstellt worden sind, dem Aussteller in Rechnung gestellt und sind von diesem vollumfänglich zu zahlen.

6.5 Über Stände, für welche die Standrechnung bis 30 Tagen vor Messebeginn nicht bezahlt ist, kann die RHEMA unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen anderweitig verfügen. Die Standrechnung bleibt trotz anderweitiger Verfügung über die Stände geschuldet.

6.6 Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können von der Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die Standmiete zu Gunsten der RHEMA.

6.7 Forderungen gegen die RHEMA müssen innert 3 Monaten nach Messeschluss geltend gemacht werden. Ansonsten erlöschen sie.

7 Ausstellungssortiment

7.1 Die von der Ausstellerfirma auf dem Anmeldeformular aufgeführten Erzeugnisse sind für diese verbindlich. Nicht aufgeführte oder nicht genehmigte Artikel dürfen nicht ausgestellt werden. Abänderungen des Sortimentes dürfen vom Aussteller nur nach Rücksprache mit der Messeleitung vorgenommen werden.

7.2 Bei Nichteinhalten des angemeldeten Sortimentes kann die Messeleitung die Entfernung der nicht genehmigten Artikel anordnen. Werden die beanstandeten Objekte nicht umgehend entfernt, kann der Stand durch die Messeleitung geschlossen werden. Die Standmiete wird bei einer Schliessung nicht zurückerstattet.

7.3 Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik unter Vorbehalt der nachgenannten Bestimmungen unter Ziffer 8 grundsätzlich frei.

8 Einhaltung

- **aller gesetzlichen Vorschriften**
- **der Regeln des lautereren Wettbewerbes**
- **der Auflagen und Vorschriften des Konsumentenschutzes**

8.1 Die Aussteller haben sich an die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu halten. Insbesondere haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen Treu und Glauben verstossen.

8.2 Die Aussteller haben ihre Ausstellungsgüter mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit in Schweizer Franken zu versehen (inkl. oder exkl. MwSt. und allfälligen weiteren Angaben).

8.3 Die Messeleitung kann bei Missachtung der Vorschriften gemäss dieser Ziffer die Zulassung eines Ausstellers verweigern oder gestützt auf Ziffer 12 dieser Teilnahmebedingungen Massnahmen bis zum Ausschluss eines Ausstellers während der Messedauer ergreifen.

9 Ausbau der Stände

9.1 In der Standmiete sind inbegriffen:

- Grundfläche des gemieteten Standes (Holzboden)
- 1 bis 6 Ausstellerkarten (je nach Standgrösse)

9.2 Als Extras werden fakturiert:

- Obligatorische Grundgebühr für Messekatalogeintrag und allgemeine Infrastrukturkosten
- Bestellte Stromanschlüsse inkl. Verbrauch (die Buchung eines T13 2 KW – Anschlusses ist für jeden Aussteller obligatorisch, falls ein grösserer Anschluss gebucht wird, wird der T13 – wieder gutgeschrieben)
- Bestellte Wasseranschlüsse inkl. Verbrauch
- Bestellte Telefon- und Internetanschluss
- Bestellte Standteppiche
- Bestellte Trenn- und Rückwände
- Überhöhen (Stände von mehr als 250 cm Höhe)
- Unterbauungen bei erhöhter Bodenbelastung
- Abschleifen der Bodenplatten bei Verwendung von Klebetepichen
- Stapler- und Hebebühnenstunden
- Eintrittsgutscheine für Kunden
- Reparaturarbeiten von Leitungslöchern und Entfernen von Schrauben, Nägeln etc. an Böden nach Aufwand
- Weitere Standeinrichtungen / Mietmöbel
- Bestellte Standreinigung (direkt durch den Partner)
- Bestellte Aussteller-Parkkarten
- Zusätzliche Ausstellerkarten
- Sämtliche weiteren von der RHEMA durchgeführten Leistungen, die in Ziff. 9.1 nicht enthalten sind

9.3 Die Bestellung von technischen Anschlüssen und anderen Standeinrichtungen hat auf dem den Ausstellern zugestellten Formular auf welchem die gültigen Anschlussgebühren aufgeführt sind, zu erfolgen. Sämtliche Standanschlüsse für Strom, Wasser, Internet und Telefon dürfen nur durch die Ausstellungs-Installationsfirmen vorgenommen werden.

10 Planung und Gestaltung der Stände

10.1 Die RHEMA Rheintalmesse ist eine Zeltmesse. Aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (Wiese/Kies) ist es möglich, dass die (Holz)-Böden Gefälle aufweisen und nicht durchgehend im Blei verlegt sind. Unebene Böden begründen keine Ansprüche von Ausstellern.

10.2 Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller und geht zu deren Lasten. Die Aussteller sind verpflichtet, der Messeleitung auf Verlangen einen Entwurf oder ein Modell im Massstab über die Standdekorationen und Bauten vorzulegen. Den Ausstellern wird im eigenen Interesse empfohlen, ihre Stände durch Fachleute gestalten zu lassen. Der Aussteller hat auf die Standgestaltung alle Sorgfalt zu verwenden. Ist die Standgestaltung unschön, unsorgfältig oder aufdringlich, so kann die Messeleitung verlangen, dass die von ihr gerügten Mängel sofort beseitigt werden. Die Standgestaltung hat nach den eingereichten Plänen, Entwürfen oder Modellen zu geschehen; nachträgliche Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Messeleitung. Die Standgrössen können bedingt durch das Rastermass der Wände +/- 5 cm differieren.

10.3 Der Aussteller ist verpflichtet, auf der Anmeldung allfälliges Schwergut (über 200 kg/m²) besonders zu vermerken.

10.4 Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Er ist im eigenen Interesse gehalten, der Messeleitung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Masseplanes bekanntzugeben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuteilungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse zu Lasten des Ausstellers vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung aller Art.

11 Einrichten / Ausräumen der Stände

11.1 Montage und Demontage des eigenen Standes auf dem durch die Messeleitung vorgesehenen Standort sowie Einrichten und Ausstatten dieser ist Sache der Aussteller. Die Messeleitung ist jedoch berechtigt, besondere Vorschriften für eine einheitliche Gestaltung zu erlassen.

11.2 Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden und Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernisse in Betrieb gesetzt werden können.

11.3 Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller bei der Messeleitung eine Bewilligung einzuholen. Je nach Zeiten und Absprache ist das erforderliche Sicherheitspersonal separat zu bezahlen.

11.4 Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des Rechnungsbetrages für die Standmiete.

11.5 Aussteller haben keinen automatischen Anspruch für die Benützung von Staplern, Hebebühnen oder anderen Fahrzeugen der Messepartner. Falls Bedarf besteht muss dies angemeldet werden. Der Aufwand wird verrechnet.

11.6 Der Zeitpunkt des Bezuges wird den Ausstellern durch die Messeleitung schriftlich mitgeteilt. Grundsätzlich kann 4 Tage vor der Eröffnung der Ausstellung mit dem Einrichten der Stände begonnen werden.

11.7 Die Messeleitung teilt den Ausstellern schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt der Stand-Aufbau abgeschlossen sein muss. Über Stände, die 24 Stunden vor Eröffnung der Ausstellung noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung unverzüglich frei verfügen, unter voller Wahrung ihres Anspruches auf die ganze Vertragssumme. Diese Vertragssumme ist auch dann geschuldet, wenn der Aussteller aus irgendeinem verschuldeten oder unverschuldeten Grunde an der Ausstellung nicht teilnehmen kann.

11.8 Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit der Messeleitung getroffen wurde. Solche Überhöhen, Aufbauten, Firmentafeln, Signete, Dekorationen und dergleichen werden zusätzlich verrechnet. Über die entsprechenden Kosten wird erst nach Einsicht in die Pläne oder Modelle entschieden. Buchstaben, Schrifttafeln oder ausgesägte Dekorationsteile, die an den Wänden angebracht werden, dürfen auf keinen Fall die Wandhöhe überragen und überschneiden, so dass die Rückseite von einem im Rücken liegenden Stand sichtbar ist.

11.9 Es ist ohne Einwilligung der Messeleitung verboten, irgendwelche Dekorations- und Standelemente im Laufgang stehen zu lassen. Das Befestigen von Standelementen oder Dekormaterial an der Zeltkonstruktion (Dach) ist aus statischen Gründen verboten.

11.10 Es steht dem Aussteller frei, die Wände selbst mit nicht feuergefährlichen Materialien abzudecken. Nach Schluss der Ausstellung müssen diese Wandüberzüge rückstandslos entfernt werden.

11.11 Die Messeleitung ist berechtigt, die Entfernung von Standeinrichtungen, die den allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht entsprechen, zu verlangen oder nötigenfalls auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

11.12 Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Die gebuchte Fläche muss bis spätestens zwei Werktage nach Messeschluss so verlassen werden wie sie angetroffen wurde. Sämtlicher Abfall muss mitgenommen werden bzw. in den dafür vorgesehenen Mulden entsorgt werden. Zurückgelassener Abfall (wie Mobiliar, Teppich, Glas etc.) verursacht Mehrkosten und wird fakturiert.

11.13 Vermehrte Aufmerksamkeiten bei Ausstellungsschluss und beim Räumen der Stände sind zu empfehlen, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr (Diebstahl) besteht.

12 Massnahmen der Messeleitung für einen geordneten Betrieb

12.1 Die Messeleitung übt auf dem gesamten Areal der Ausstellung für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der jeweiligen Ausstellung das Hausrecht aus. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Aussteller zu erteilen.

12.2 Die Messeleitung ist berechtigt, jede geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Aussteller durchführen lassen oder nach fruchtloser Ermahnung den Stand ohne Kostenfolgen schliessen. Dem Fehlbaren steht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Extras, Gebühren etc. oder gar Schadenersatz zu.

12.3 Die Messeleitung ist bestrebt, den Gegebenheiten angepasste Parkplätze für die Aussteller zur Verfügung zu stellen. Abgegrenzte Aussteller-Parkplätze in direkter Umgebung zum Messegelände sind nur mittels spezieller Zufahrtsvignette zugänglich. Für diese begrenzte Anzahl Parkplätze wird durch die RHEMA eine Gebühr erhoben.

12.4 Die allgemeine Reinigung der Gänge, Toiletten usw. wird vom Messe-Reinigungsdienst besorgt. Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Kehricht wird nur dann abtransportiert, wenn dieser am Abend gut verpackt in die Gänge gestellt wird (max. 110l-Kehrichtsack).

12.5 Die Messeleitung ist berechtigt, Ärgeris erregende, schlecht oder jahrmärkmässig gestaltete Stände, die das Gesamtbild der Ausstellung verunstalten, zu schliessen.

12.6 Werbung und Akquisitionen sind nur innerhalb der eigenen Standfläche gestattet. Zusätzliche Promotions-Aktionen wie Flyerverteilung auf den Gängen oder der Einsatz von Hostessen sind kostenpflichtig und müssen bei der Messeleitung angemeldet werden.

12.7 Es dürfen keine Spirituosen ausgeschenkt werden. Ausnahmen gelten für Aussteller mit Kleinhandelspatent wie beispielsweise Brennereien bei welchen der Verkauf von Spirituosen zum Kerngeschäft gehören. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

12.8 Der Aussteller ist verpflichtet die vorgegebenen Schliessungszeiten, welche vor Messebeginn durch die Messeleitung vorgegeben werden, strikte einzuhalten. Im Genuss-Bereich (Halle 3) ist der Ausschank 30 Minuten vor Schliessung nicht mehr gestattet.

13 Sicherheitsmassnahmen

13.1 Die Elektroverteilung inklusive Zufuhr zu den Ständen der RHEMA ist gesetzlich abgenommen und geprüft. Die Elektroapparate und Installationen der Aussteller innerhalb der gebuchten Fläche müssen einwandfrei funktionieren und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Prüfung und Funktion dieser Installationen sind alleine die Aussteller verantwortlich. Bei Störung der Fehlerstromschutzschalter kann die Messeleitung die Entfernung der betreffenden Apparate verlangen.

13.2 Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit, Propan, Butangas usw. ist verboten. Am Messestand benötigte Gasflaschen müssen kippstabil gestellt und befestigt werden.

13.3 Kochherde und Feuerungen, Installationen für Gas, Wasser und Elektrizität müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

13.4 Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Es ist verboten, Reklame-, Spiel-, und Unterhaltungsballons, die mit brennbaren oder giftigen Gasen gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons aufzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben.

13.5 Auf Grund des Chemikaliengesetzes, Umweltschutzgesetzes und anderer Gesetze verbotene Substanzen sind an offenen Verkaufsstellen usw. verboten. Für das Einholen allfälliger Bewilligungen in diesem Zusammenhang sind die Aussteller verantwortlich.

13.6 Die Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. dürfen nicht eingeengt oder mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

14 Behördliche Bewilligungen und rechtlich verbindliche Vorschriften

14.1 Die Aussteller haben sämtliche einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Reglemente des Bundes, des Kantons St.Gallen und der Standortgemeinde strikt einzuhalten. Insbesondere sind auch die Bestimmungen über Gastwirtschaftsbetriebe, die Abgabe alkoholischer Getränke und der Lebensmittelgesetzgebung etc. strikte einzuhalten.

15 SUIISA (Schweizerische Gesellschaft der Urheber und Verleger)

15.1 Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUIISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen.

15.2 Die Vermittlung von Musik in den Ausstellungshallen, sei es durch Musiker oder Sänger, durch Schallplatten, CDs oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm-, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUIISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausstellung anzumelden.

15.3 Die Messeleitung anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der SUIISA-Vorschriften erhoben werden.

16 Versicherungen

16.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen Feuer, Elementar und Wasserschäden ist obligatorisch. Zu empfehlen ist eine zusätzliche Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beschädigung durch Besucher sowie Schäden beim Hin- und Rücktransport. Entsprechende Versicherungs-Kontakte werden dem Aussteller auf Wunsch zugesandt. Für die termingerechte Vertragsabschliessung und die Kostenübernahme ist der Aussteller selbst verantwortlich.

16.2 Jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz Dritter verursacht, aufzukommen.

16.3 Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflicht zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Ausstellungsbeteiligung ausdehnen zu lassen. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, über die geforderten Versicherungen mit genügender Deckung zu verfügen.

16.4 Für die Folgen der gesetzlichen gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

16.5 Die RHEMA, die Messeleitung und ihr Personal haften nicht für die Güter der Aussteller, weder während der gesamten Dauer der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbau), noch während des Zu- und Abtransportes. Es wird daher den Ausstellern auch empfohlen, eine Transportversicherung abzuschliessen.

17 Höhere Gewalt

17.1 Die Messeleitung ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten, zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung zu verschieben, zu kürzen oder zu verlängern.

17.2 Sofern unvorhergesehene, politische, wirtschaftliche oder kriegerische Ereignisse oder eine Betriebsunterbrechung als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen, diese verkürzen oder erschweren, erwächst dadurch den Ausstellern kein Anrecht auf Schadenersatz oder auf sonstige Ansprüche gegenüber der RHEMA.

17.3 Sollte die Ausstellung aus Gründen wie politischer, wirtschaftlicher, kriegerischer Ereignisse oder in Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen überhaupt nicht stattfinden, nur verkürzt oder nur unter erschwerten bzw. anderen Bedingungen stattfinden können, bleiben die Stand- und Platzmieten der Messe verfallen.

17.4 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen eine Betriebs-Unterbrechungsversicherung abzuschliessen.

18 Haftungsausschluss der Veranstalterin

18.1 Die Veranstalterin ist für ihre gesetzliche Haftung versichert. Sie übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für sämtliche Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

18.2 Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Standpersonal auf die Sorgfalts- und Obhutspflicht aufmerksam zu machen. Ferner sind Vorkehrungen gegen jedes Abhandenkommen von Messegütern zu treffen. Ausserhalb der Öffnungszeiten sind Messegüter zugedeckt und nötigenfalls verschlossen aufzubewahren.

18.3 Durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkungen.

19 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

19.1 Mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten das Aussteller-Reglement sowie allfällige besondere Vereinbarungen als verbindlich und verpflichtet sich, die Vorschriften in allen Teilen einzuhalten.

20 Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1 Die vorliegende Vereinbarung sowie sämtlich darauf beruhende Rechtsanwendungen unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie internationaler Abkommen.

20.2 Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen **Gerichtsstandort Altstätten SG**. Sie verzichten ausdrücklich auf die gesetzlichen und staatsvertraglichen Gerichtsstände.

21 Schlussbestimmung

21.1 Das genannte Aussteller-Reglement ersetzt alle früheren Aussteller-Reglemente.

Altstätten, 1. Oktober 2023

RHEMA Rheintalmesse
Rheintal Messe und Event AG